

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1^{tes} Stüd vom Jahre 1848.

N^o 1) Bekanntmachung

eines Rechtsfahes,

vom 30ten October 1847.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz wird andurch nachstehender Rechtsfah, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefahnen Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wieb die nach vorgängigem Provocationsproceffe *ex lege diffamari* angestellte Hauptklage in der angebrachten Maasse oder allhier abgewiesen, so hat dieß zwar nicht den sofortigen Verlust des gerühmten Anspruches zur Folge; es ist jedoch in dem auf Abweisung in der angebrachten Maasse oder allhier sprechenden Erkenntnisse, wenn der Beklagte entweder dieß speciell, oder die gänzliche Abweisung — (schlechterdings) — verlangt, die Clausel: daß der Kläger, sofern er mit einer anderweiten Klage vorzutreten gemeint wäre, binnen Sächsischer Frist von Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, bei Vermeidung, daß ihm außerdem ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, eine schlüssige, auf einem tüchtigen Grunde beruhende, Klage (bei dem gehörigen Richter) einzubringen habe, beizufügen, und sodann, wenn solches ganz unterbleibt, oder die anderweite Klage wiederum abzuweisen sein sollte, demselben, beziehentlich in dem die anderweite Klage abweisenden Erkenntnisse, zugleich ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Die in der erläuterten Proceßordnung ad tit. 10, § 1 enthaltene Vorschrift wegen Ertheilung von Dilationen zu Fortstellung erhobener Klagen oder Provocationen leidet keine